

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 16.

(Ausgegeben am 29. Dezember 1886.)

43. Regierungs-Berordnung vom 17. Dezember 1886, betreffend die Ausübung der geburts-hilfflichen Thätigkeit durch Frauen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Hebammen und der Ausübung des Hebammenberufs unter Aufhebung der betreffenden früheren Vorschriften verordnet was folgt:

§. 1.

Die Ausübung geburts-hilfflicher Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstenthums Neuß Nesterer Linie nur geprüften Hebammen zu.

§. 2.

Eine Frauenperson, welche die Hebammenkunst erlernen will, soll

- a) nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein und einen unbefohlenen Leumund haben,
- b) von gesundem, nicht schwächlichem Körperbau, mit ungeschwächten Sinnen und mit gesundem, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Dictat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können, sowie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maassen und Gewichten genau vertraut sein.

Die Erfordernisse zu a. sind durch einen Geburtschein und ein Leumundzeugniß, zu b. durch ein von dem zuständigen Physikus auf Grund einer von ihm mit der betreffenden Person abgehaltenen Prüfung ausgestelltes Befähigungzeugniß darzutun.

Das Leumundzeugniß ist von der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) und vom Ortsgeistlichen des Wohnortes gemeinschaftlich auszustellen, soweit nöthig nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse. Dieses Zeugniß darf sich nicht auf die bloße Angabe beschränken, daß die betreffende Person einen unbefohlenen Leumund genießt, sondern muß auch darauf lauten, daß die Zubeherin eine zuverlässige und in